

- Import
- Aufkommen, gesamt.

Im Teil II — Verwendung — sind für das Basisjahr das voraussichtliche Ist und für das Planjahr der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung jeweils in Menge und Wert nachzuweisen:

- Inlandsverwendung
 - darunter für Bevölkerung
 - Pm-Handel
 - Verschiedene Verbraucher I und II
- Export — SW
- Export-NSW
- Bilanzreserve
- Vorräte am Jahresende
- Verwendung, gesamt.

Im Teil III — Aufgliederung nach Bedarfsträgern — ist die vorgesehene Inlandsverwendung nach Bedarfsträgern nachzuweisen. Dabei ist je Bedarfsträger das voraussichtliche Ist im Basisjahr einzuschätzen. Für das Planjahr sind der im Ergebnis der Bedarfsverteidigung abgestimmte volkswirtschaftlich begründete Bedarf und die vorgesehene Lieferung je Bedarfsträger nachzuweisen.

2. Vordruck „Übersicht der im Betrieb befindlichen Plastverarbeitungs-kapazitäten“:

In dieser Übersicht sind für die einzelnen Maschinen nachzuweisen:

Anzahl, Altersstruktur, Maschinenkapazität (technisch möglicher und geplanter Maschinenzeitfonds), Einsatz in Schichten.

Anordnung Nr. 7¹ über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

vom 23. November 1984

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. TI Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) ward folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung des ASMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik — Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes — zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 6 vom 5. März 1984 — Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes) wird gemäß Anlage geändert.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 9 im Teil II — Meßwesen — im Abschnitt 0 — Vorbemerkungen — der Anordnung Nr. 5

¹ AO Nr. 6 vom 5. März 1984 (Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes)

vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 949 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1984

Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. L i l i e
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Im Teil II — Meßwesen —

erhält im Abschnitt 0 — Vorbemerkungen — die Ziff. 9 folgende Fassung:

„9. Für Anschlußmessungen und andere metrologische Prüfungen im Aufträge von Betrieben und Institutionen außerhalb der DDR werden folgende Gebühren berechnet:

- a) Anmeldegebühren je Prüfung bzw. je Auftrag zur Anschlußmessung 100 — M
(Die Anmeldegebühr ist vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu entrichten.)
- b) Die Gebühren für die Durchführung der Prüfungen bzw. Messungen werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Der Stundenverrechnungssatz für diese Arbeiten beträgt 60,- M.“

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 20. November 1984

§ 1

Die Anordnung vom 31. Mai 1961 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Arznei- und Gewürzpflanzen (GBl. II Nr. 38 S. 237) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1984

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft

L i e t z

¹ Dafür gelten die Standards:

TGL 22784	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Wurzeldrogen,
TGL 22785/01-07	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Kraut- und Blatt-
		drogen,
TGL 22786	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Blütendrogen,
TGL 22787	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Körnerdrogen,
TGL 22788/01-04	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Prüfung,
TGL 42512 bis 42532	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Wildwachsende
	Arzneikräuter,	
TGL 42854 bis 42857	- Arznei- und Gewürzpflanzen;	Anbudrogen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil 10,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138-1644